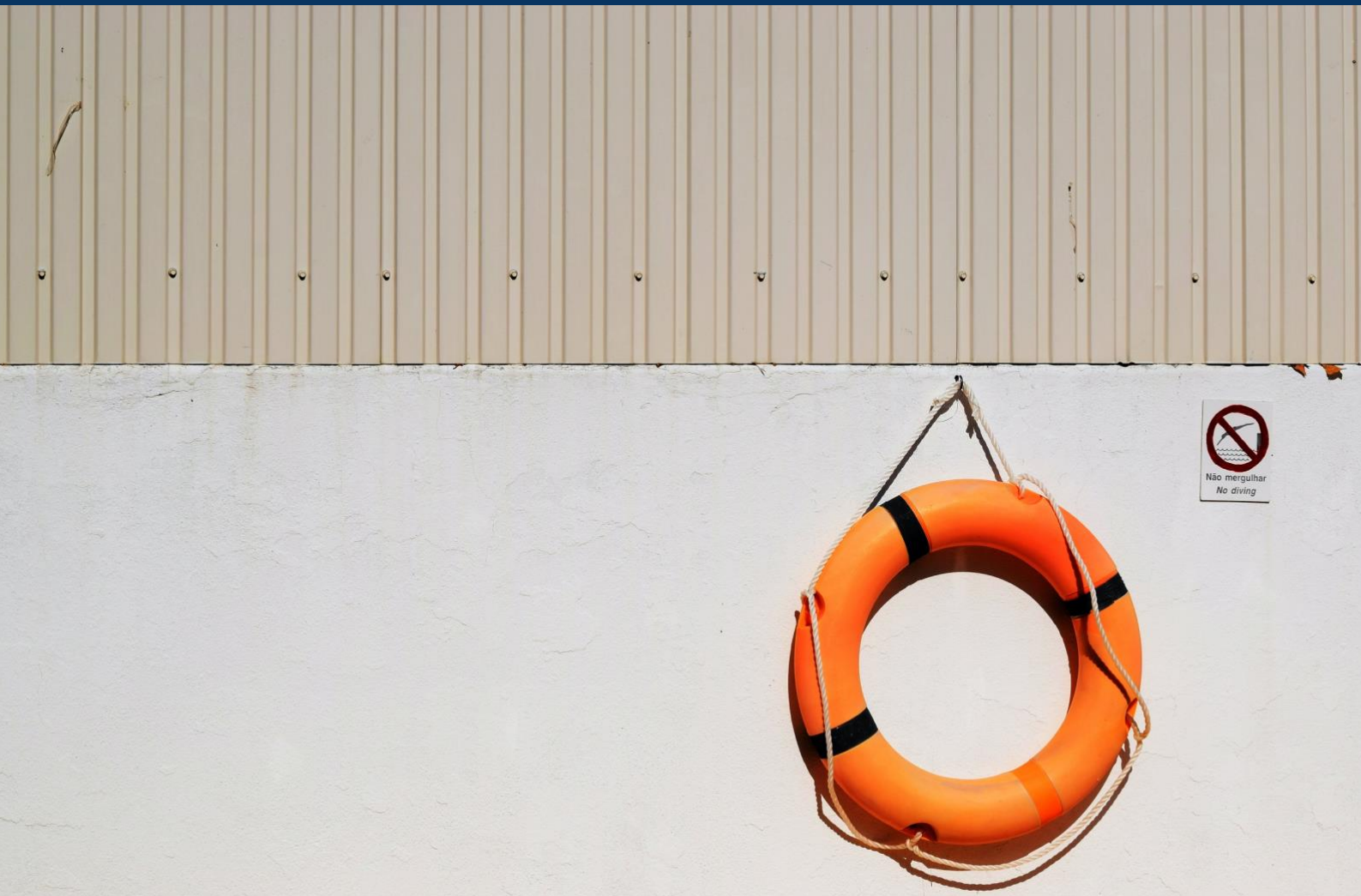


Soziales

Soziale Fragen



Soziales

Soziale Fragen

VI. Sozialhilfe:

Jeder Mensch kann in die Situation kommen, in der er auf die Hilfe von anderen angewiesen ist. Auch Studenten können von solchen sozialen Herausforderungen betroffen sein. In so einer Notlage ist es grundsätzlich wichtig, nicht die Ruhe zu verlieren und die staatliche und gesellschaftlichen Unterstützungsangebote, die es gibt zu nutzen. Der deutsche Staat unterstützt Studenten in vielen verschiedenen sozialen Problemlagen. Dieses Kapitel bietet dir eine Übersicht über verschiedenen Angebote. Ganz wichtig: Scheu nicht davor zurück um Rat im Familien- oder Freundeskreis zu Fragen. Denn auch so lassen sich Notsituationen bewältigen.

Grundsätzlich gilt: Sozialhilfe erhält man nur als nicht erwerbsfähige Person. Nicht erwerbsfähig ist man, wenn man vorübergehend oder dauerhaft weniger als 3 Stunden/täglich arbeiten kann. Nur dann hat man einen Anspruch auf Sozialhilfe in den Formen der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und auf „Grundsicherung“.



Eingliederungshilfe: Studenten können mit den Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kap. SGB XII) behinderungsbedingten Mehrbedarfe finanzieren. Zum „ausbildungsgeprägten“ Mehrbedarf gehören insbesondere alle studienbezogenen, Sach- und Unterstützungsleistungen, die behinderungsbedingt erforderlich sind.



Kraftfahrzeuge als Hilfsmittel: Als Hilfsmittel im Rahmen der Eingliederungshilfe kann auch ein Kraftfahrzeug finanziert werden. Studenten müssen nachweisen, dass sie, um am Hochschulleben gleichberechtigt teilnehmen zu können, auf ein eigenes Kfz angewiesen sind. Das ist dann der Fall, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unmöglich oder unzumutbar ist.



Lebensunterhalt: Sind Studenten vorübergehend, aber absehbar länger als sechs Monate krankheits- oder behinderungsbedingt voll erwerbsgemindert, können sie bei anerkannter Hilfsbedürftigkeit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII erhalten. Dies gilt nur in wenigen Ausnahmefällen.



Studienunterbrechung: Ferner kann ein Anspruch auf „Hilfe zum Lebensunterhalt“ bestehen, wenn eine länger andauernde Krankheit zu einer Studienunterbrechung zwingt, die absehbar länger als sechs Monate dauern wird.



Härtefälle: In einigen Situationen können sogenannte Härtefälle vorliegen. Härtefälle sind dabei sehr individuelle und erlauben soziale Hilfsleistungen. Meist handelt es sich dabei um längere Krankheiten. Solltest du dich in einer herausfordernden Situation befinden, kontaktiere deine Hochschule bzw. das zuständige Amt, um zu sehen, ob ein Härtefall bei dir in Betracht kommt.



Studieren mit Kind: Für Studenten mit Kind gibt es diverse weitere Unterstützungsangebote und -leistungen, welche ein Studium trotz Familienleben ermöglichen. Viele Hochschulen bieten hierbei Beratungsstellen an, bei denen sich die entsprechenden Studenten informieren können, und bestmögliche Unterstützung erfahren.

Impressum:



STUDENTEN
FÜR
STUDENTEN

DIE INHALTE DIESER BROSCHÜRE SOWIE DIE DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN INFORMATIONEN WURDEN IM RAHMEN DER SEMINARE *VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND STUDIUM IM 21. JHR (15.12.19)*, *STUDIENFINANZIERUNG (12.1.2020)* SOWIE *SERVICE- UND SOZIALREFERENTEN (30.8.2020)* ERARBEITET UND DISKUTIERT. DIE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHMEN WURDEN VOM BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (BMBF) GEFÖRDERT; DIE VERANTWORTUNG FÜR DEN INHALT TRÄGT DER RCDS.

Die Angaben dieses Informationsmaterials wurden sorgfältig geprüft Garantie für die Korrektheit der Angaben besteht nicht.

Ring Christlich-Demokratischer Studenten
Bundesgeschäftsstelle Paul-Lincke-Ufer 8 b, 10999 Berlin

Tel: +49 (0) 30 616518-11

Fax: +49 (0) 30 616518-40

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 5 TMG: Bundesgeschäftsführer Ohle Zyber

Erstellt und gestaltet von Ohle Zyber und Jannik Abt